

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Änderung des Sprengstoffgesetzes dergestalt gefordert, dass Knallkörper mit Blitzknallsatz mit einer niedrigen Nettoexplosivstoffmasse zugelassen werden. Der Verkauf soll nur an Personen ab dem 21. Lebensjahr oder alternativ an Inhaber des "kleinen Pyroscheins" erfolgen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Vertrieb und das Überlassen von Knallkörpern und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz an sowie die Verwendung durch die Allgemeinheit mit näher zu bestimmender, niedriger Nettoexplosivstoffmasse (NEM), z. B. zwei Gramm Blitzknallsatz, zugelassen werden solle. Eine Abgabe solle zudem nur an Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Alternativ sei die Einführung eines „kleinen Pyroscheins“ sinnvoll, der nach einem eintägigen Lehrgang erworben werden könne und zum Kauf entsprechender pyrotechnischer Gegenstände berechtigen solle.

Im geltenden Sprengstoffgesetz (SprengG) sei der Einsatz von „modernem Schwarzpulver“, auch bekannt als Blitzknallsatz, in Batterief Feuerwerk gestattet, in Bodenfeuerwerk jedoch verboten. Dies berge das hohe Gefahrenpotential, dass viele Heranwachsende diese Batterien wieder zerlegen würden, um an die einzelnen Knallkörper zu kommen. Weiterhin sei der Wunsch, solche Knallkörper zu zünden, in der Bevölkerung sehr verbreitet. Zu Silvester bestehe eine große Nachfrage, die im europäischen Ausland (Polen, Tschechien) befriedigt werde. Jeder Einkauf dort sei nach dem Sprengstoffgesetz sofort eine Straftat und werde entsprechend geahndet. Demgegenüber sei ein Einkauf für Inhaber eines Pyrotechnikerscheines im Ausland oder über Versandportale und auf Pyrobörsen jedoch problemlos möglich. Da also entsprechende pyrotechnische Gegenstände im Ausland und auf dem hiesigen

„Schwarzmarkt“ ohnehin erhältlich seien, würde die mit der Petition geforderte Legalisierung von Knallkörpern und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz diesen „Schwarzmarkt“ zumindest einschränken. Zudem könnten Strafverfahren wegen der Einfuhr oder des Besitzes entsprechender pyrotechnischer Gegenstände vermieden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 18 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts privates Feuerwerk grundsätzlich nur zum Jahreswechsel erlauben und einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, schaffen. Aspekte des Tier-, Lärm- und Umweltschutzes sind ebenfalls berücksichtigt.

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände in deutsches Recht. Zugelassen auf dem deutschen Markt sind seitdem lediglich konformitätsbewertete und damit der EU-Richtlinie entsprechende Feuerwerkskörper. Schwerpunkt dieser Regelungen ist die Gewährleistung der Handhabungssicherheit von pyrotechnischen Gegenständen. Danach dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2) nur dann in Verkehr gebracht werden und so in die Hand der Endverbraucher gelangen, wenn sie durch eine „Benannte Stelle“ einer Bauartprüfung unterzogen worden sind. Die Bauartzulassungen aller benannten Stellen gelten jeweils in der gesamten Europäischen Union. Daneben wurden europäische Normen entwickelt, die auch Kriterien und Messverfahren zur Kategorisierung der Gegenstände in unterschiedliche

Gefährdungskategorien enthalten. Sowohl in den grundlegenden Sicherheitsanforderungen als auch in den zugehörigen europäischen Normen sind neben dem Schutz der Verwender auch Aspekte enthalten, die dem Schutz Dritter und der Umwelt, z. B. vor Verletzungen, Sachschäden, Lärm und chemischen Verunreinigungen, dienen. Aspekte des Lärmschutzes werden bei der Normung und Kategorisierung von Feuerwerkskörpern durch Festlegung der maximalen Lautstärke und entsprechend vorgeschriebene Schutzabstände berücksichtigt.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass ein Blitzknallsatz ein pyrotechnisches Gemisch ist, das in seiner Zusammensetzung von Schwarzpulver abweicht, und kein „modernes Schwarzpulver“ darstellt. Knallkörper mit Blitzknallsatz werden in der DIN EN 15947-5 als Blitzknallkörper bezeichnet. Das Sprengstoffgesetz sieht zwar aktuell kein Verbot von Blitzknallkörpern der Kategorie F2 vor, legt jedoch Beschränkungen für den Verkehr und Umgang mit diesen Gegenständen fest. So regelt § 20 Absatz 4 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), dass Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 Absatz 1 S. 1 SprengG vertrieben und überlassen oder von diesen verwendet werden dürfen, damit diese Gegenstände auch fachgerecht verwendet werden.

Nach der DIN EN 15947-5 werden für Blitzknallkörper der Kategorie F2, in Bezug auf die erlaubte Nettoexplosivstoffmasse (NEM), Grenzwerte von max. ein Gramm vorgegeben. Daneben ist die maximale Lautstärke auf 120 dB(AI_{max}), gemessen in acht Meter Entfernung, begrenzt.

Blitzknallkörper mit der vom Petenten vorgeschlagenen „Freigabegrenze“ der NEM von zwei Gramm sind entsprechend der o. g. Norm zwingend der Kategorie F3 zuzuordnen. Feuerwerk der Kategorie F3 darf nach § 22 Absatz 2 der 1. SprengV nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des SprengG zum Erwerb berechtigt sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

Wollte man dem Vorschlag des Petenten folgen, müssten bestimmte Blitzknallkörper der Kategorie F3, nämlich solche mit einer NEM ≤ zwei Gramm, privilegiert werden, d. h. ein Überlassen auch an Verbraucher müsste zugelassen werden.

Der Ausschuss hebt hervor, dass Gründe des Lärmschutzes gegen eine Privilegierung solcher Blitzknallkörper sprechen. Der maximale Schalldruckpegel für Knallkörper der Kategorie F3 beträgt 120 dB($A_{l_{max}}$), jedoch gemessen in 15 m Entfernung. Das bedeutet, dass diese erheblich lauter als Feuerwerk der Kategorie F2 sind und somit der Schutzabstand für Blitzknallkörper der Kategorie F3 auf 15 m für den Verwender und 25 m für unbeteiligte Dritte festgelegt ist. Die Einhaltung dieser Abstände bei der Verwendung von Blitzknallkörpern durch Verbraucher erscheint fraglich und wäre schwer zu kontrollieren, so dass deutlich höhere Gefahren einer Gehörschädigung des Verwenders oder Dritter entstünden, als dies bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage der Fall wäre.

Der Bezug des Petenten auf Blitzknallkörperbatterien blendet die Tatsache aus, dass für diese die gleichen Grenzwerte für den darin befindlichen Blitzknallsatz gelten wie für die Einzelgegenstände (Blitzknallkörper). Es sei ferner angemerkt, dass der Knall bei Batterien bzw. Kombinationen erst im Bereich der Steighöhe erzeugt wird. Diese ist in der Regel deutlich größer als der seitliche Schutzabstand, d. h. die Verwender oder Dritten sind deutlich weiter als acht Meter vom Zentrum des Schallereignisses entfernt. Der am Ohr von Personen ankommende Schalldruckpegel ist somit geringer als 120 dB($A_{l_{max}}$).

Soweit der Petent auf den gesetzeswidrigen Verkauf von Knallkörpern und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz an Verbraucher im Inland und auf deren illegale Einfuhr aus dem Ausland verweist, stellt der Ausschuss fest, dass Gesetzesverstöße keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Freigabe begründen können. Vielmehr ist einem etwaigen „Schwarzmarkt“ im Rahmen der Marktüberwachung und mit den Mitteln des Ordnungsrechts entgegenzutreten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.